

Datum: 03.12.2020

Reg-Nr.: 2020-11-03-GesAmtDD-LVW-2
(Bei Anfragen, Schriftverkehr usw. angeben)

An
Stadt Dresden
Gesundheitsamt
Ostra-Allee 9

[01067] Dresden

Tel.:0351-488 5300

gesundheitsamt@dresden.de

Offizielles und öffentliches Schreiben mit öffentlicher Bekanntmachung

Eilige Vorlage

Klärungs- und Auskunftsforderung gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG und/oder weiterer Grundlagen

Sehr geehrte [REDACTED] [Leiter Gesundheitsamt der Stadt Dresden]

mit Schreiben vom 3.11.2020 Reg-Nr.: 2020-11-03-GesAmtDD-LVW-1 haben Sie Fragen zu beantworten. Ich möchte Sie freundlich an den Artikel 41 der Charta der Menschenrechte der EU erinnern.

Nochmals: Wie viele Infektionen mit SARS-CoV-2 haben Sie seit Beginn der Zählung täglich nachgewiesen und mit welchen Methoden ist das erfolgt?

Nach der Legaldefinition des § 2 des IfSG [InfektionsSchutzGesetz] erfordert eine Infektion die Aufnahme eines Krankheitserregers und die nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus. Eine solche Infektion darf zwingend nach § 24 Satz 1 IfSG nur durch einen Arzt festgestellt werden.

Ich / WIR geben Ihnen die nochmalige Gelegenheit bis zum 07. Dezember 2020 bei mir eingehend diese Aufstellung zu übersenden. Vielen Dank

Anderenfalls muß ich/ WIR davon ausgehen, daß es Ihnen bisher noch nicht gelungen ist, eine tatsächliche Infektion mit SARS-CoV-2 mit Ihren Testmethoden nachzuweisen!

Ehre und Respekt
ein natürlich geborener Mensch der Erde,
alleiniger Repräsentant und keine Sache nach § 90 BGB

[Gesundheitswissenschaftler (MPH)]

Nosce te ipsum...denn die Wahrheit ist offensichtlich